



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein, Volkmar Halbleib, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl, Harald Güller SPD**

vom 18.08.2014

Wie hoch ist das Grundstockvermögen – Art. 81 BV – des Freistaates Bayern?

Das Grundstockvermögen des Freistaates Bayern ist nicht nur in der Verfassung benannt, sondern wird dort auch besonders geschützt. Es darf in seinem Wertbestand nur aufgrund eines Gesetzes verringert werden, ist also grundsätzlich wertbeständig zu erhalten.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie hoch ist das Grundstockvermögen des Bayerischen Staates insgesamt zum 1. September 2014?
2. Wie schlüsselt sich dieses Grundstockvermögen auf die verschiedenen Vermögensbestandteile auf?
3. Und welche sind dies?
4. Zu welchem Stichtag werden Vermögensbestandteile, die sich durch Abschreibung, Tageskurse, o. ä. verändern, jeweils neu bewertet?
5. Ist dieses Grundstockvermögen entsprechend der jeweiligen Inflationsentwicklung an einen Ausgangswert anzupassen?
6. Wenn ja, an welchem Jahr?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23.09.2014

Zu 1.:

Nach Art. 81 Satz 1 BV darf das Grundstockvermögen des Staates in seinem Wertbestand nur aufgrund eines formellen Gesetzes verringert werden. Bestandteile des Grund-

stockvermögens dürfen also nur zum vollen Wert veräußert (vgl. Art. 63 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung) und nur gegen angemessenes Entgelt belastet werden. Eine Bewertung des Grundstockvermögens in fortlaufender Form ist verfassungsrechtlich nicht geboten und wäre mit Blick auf die Vielzahl und Verschiedenheit der einzelnen Güter (siehe die Antworten zu den Fragen 2 und 3) weder praktikabel noch aufgrund des entstehenden Verwaltungsaufwands und externer Kosten (z. B. für die Erstellung von Gutachten) einerseits sowie der fehlenden praktischen Relevanz und des geringen Aussagegehalts als bloße Momentaufnahme andererseits vertretbar.

Zu 2.:

Das Grundstockvermögen umfasst das Vermögen des Staates, das nicht als Kassenbestand, Reserven (Rücklagen) oder Einnahmen durch den Haushaltsplan oder gesetzliche Anordnung zur Verwendung für einen bestimmten Staatszweck zur Verfügung gestellt wird. Entscheidend für die Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zum Grundstockvermögen ist dabei die Feststellung, ob nach dem Willen des zuständigen Organs der betreffende Gegenstand dem Grundstockvermögen angehören soll oder nicht. Daher gehören beispielsweise Gegenstände nicht zum Grundstockvermögen, die im Einzelfall in der Absicht erworben wurden, sie bei Gelegenheit wieder zu veräußern, auch wenn sie sonst Grundstockvermögen sind (vgl. Nr. 2.1 der Grundstocksbekanntmachung).

Zu 3.:

Regelmäßig erfasst das Grundstockvermögen u. a. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, bewegliche Sachen wie Kunstwerke und Sammlungsgegenstände sowie Wertpapiere, Geschäftsanteile. Es können auch schuldrechtliche Vereinbarungen zum Grundstockvermögen (z. B. langfristige Nutzungsverträge, Wiederkaufsrechte) gehören, wenn deren Bindungsfrist mehr als 10 Jahre beträgt. Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verschleiß bestimmt sind, gehören im Allgemeinen nicht dazu.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 1.